**21-3321-1-8**

**Erhöhung der Standsicherheit der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Passau – Haitzendorf   
(– Ranna), Ltg. Nr. B39, und Anschluss Hauzenberg, Ltg. Nr. O43B, durch die Verstärkung von 2 Masten und den Neubau von 13 Masten.**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt die Ertüchtigung der zweisystemigen 110-kV-Freileitung Passau – Haitzendorf (-Ranna), Leitungs-Nr. B39, sowie der zweisystemigen 110-kV-Freileitung Anschluss Hauzenberg, Leitungs-Nr. O43B. Das plangegenständliche Vorhaben liegt sowohl im Bereich der Stadt Passau als auch im Bereich des Landkreises Passau. Die Leitung B39 beginnt am Umspannwerk (UW) Passau im Ortsteil Maierhof am nordöstlichen Ortsrand von Passau und mündet am Weiler Hundruck am Mast Nr. 62 in die Leitung O43B. Die Leitung O43B beginnt am genannten Mast Nr. 62 der Leitung B39 und endet beim UW Hauzenberg.

Die Änderungsmaßnahmen finden an insgesamt 15 Masten statt, hiervon 12 Masten der 15,4 km langen Leitung B39 und 3 Masten der 5,8 km langen Leitung O43B.

Bei den Masten Nr. 5, 6, 12, 16, 32, 54 und 59 der Leitung B39 sowie bei Mast Nr. 16 der Leitung O43B erfolgt ein standortgleicher Ersatzneubau. Für die Masten Nr. 24, 25, 26, 49 und 50 der Leitung B39 ist ein Ersatzbau an einem neuen Standort bei gleichzeitiger Masterhöhung vorgesehen. Die Masten Nr. 5 und 13 der Leitung O43B werden lediglich erhöht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit a UVPG. Für die Errichtung der Leitung B39 im Jahr 1940 und der Leitung O43B im Jahr 1968 wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben ist daher hinsichtlich der Änderungen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 UVPG zu unterziehen.

1. Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag der Bayernwerk Netz GmbH das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sachgüter und Kulturgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.
2. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Anlage 1 Antrag und Erläuterungsbericht
  + Anlage 1-1 Antrag des Vorhabenträgers
  + Anlage 1-2 Übersicht über die Antragsunterlagen
  + Anlage 1-3 Erläuterungsbericht
* Anlage 2 Übersichtspläne und -verzeichnisse
  + Anlage 2-1 Übersichtsplan, M 1:25.000
  + Anlage 2-2 Übersichtsplan Maßnahmen
  + Anlage 2-3 Deckblatt Lageplan, M 1:2.000
  + Anlage 2-4 Kreuzungsverzeichnis
* Anlage 3 Technische und bauliche Beschreibung
  + Anlage 3-1 Mastskizzen
  + Anlage 3-2 Baugrunduntersuchungen
  + Anlage 3-3 Fotodokumentation
* Anlage 4 Umweltbelange
  + Anlage 4-1 Bericht zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
  + Anlage 4-2 Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)
  + Anlage 4-2-1 Bericht LBP
  + Anlage 4-2-2 Karten: Bestand-Bewertung-Eingriff (M 1:2.000)
  + Anlage 4-2-3 Übersichtskarte Untersuchungsraum Landschaftsbild
  + Anlage 4-3 Bericht zu artenschutzrechtlichen Prüfung
  + Anlage 4-4 FFH-Verträglichkeitsabschätzung
* Anlage 5 Rechtliche Daten
  + Anlage 5-1 Grundstückserfassungsliste
  + Anlage 5-2 Grundbuchauszüge aller betroffenen Flurstücke
  + Anlage 5-3 Vertrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit als Beispiel

1. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Verwaltungsgebäude am Münchner Tor, Innere Münchener Straße 2, 84028 Landshut eingesehen werden.
2. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landshut, 09.11.2022

gez.

# Linseisen

Regierungsvizepräsidentin